

stimmungen dieses §. eine zweite sehr wesentliche Beschränkung der natürlichen Freiheit liege. — Nicht genug, daß der Zutritt zu der Versicherungsanstalt selbst ein gezwungener ist, der Interessent soll auch behindert werden, mehr oder weniger als gewisse bestimmte Theile des Werths seines Gebäudes zu versichern. — Gleichwohl hat die traurige, aber nicht abzuleugnende Wahrnehmung: daß die größere Freiheit, die in dieser Beziehung die Einrichtung des zeitherigen Instituts den Versicherenden gewährte, einem höchst gefährlichen Speculationsgeiste Nahrung gab, den allgemeinen Wunsch erzeugt, daß durch schärfere Controlirung der Werthangaben jenem Unwesen vorgebeugt und dem freien Willen des Versicherenden in dieser Beziehung engere Schranken, als dieß zeither der Fall war, gesetzt werden möchten. — Um nun neben dieser, durch die Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit und auf Beförderung der Moralität des Volks gebotenen Beschränkung den Versicherenden diejenige Freiheit zu lassen, die ihnen ohne Gefährde für das Gemeinwohl gestattet sein kann, ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Höhe der Beitragsquoten nicht direct von dem Resultat der Werthermittelung des betreffenden Gebäudes abhängig gemacht, sondern dem Versicherenden nachgelassen worden, nach seiner freien Willkühr von der Hälfte bis zu $\frac{2}{3}$ dieses Werths zu versichern. — Lage der Bestimmung dieses Maximi lediglich die Ansicht zum Grunde, demjenigen, der einen Brandschaden erleidet, den vollständigen Ersatz seines Schadens abzuschneiden, so möchte man dieselbe für eben so irrationell, als rechtswidrig halten. Allein jene Beschränkung auf $\frac{2}{3}$ des Werths gründet sich auf die dringende Nothwendigkeit, so viel als nur immer möglich, jedem Mißbrauch der Anstalt vorzubeugen, und der Verlust eines $\frac{1}{3}$ kann für den einzelnen Calamitösen ohnmöglich von dem Belang sein, als das allgemeine Interesse in dem Falle benachtheiligt und gefährdet erscheint, wenn bei Gestattung von Versicherungen nach dem vollen Werthe kaum zu vermeidende Versicherungen über den wahren Werth stattfinden könnten. Eben so wenig kann aber auch die Befürchtung Maß greifen, daß deshalb Caducitäten entstehen würden, deren Vermeidung allerdings der Hauptzweck der Anstalt ist. — Aus einer verschiedenen, aber gewiß nicht minder beachtungswerthen Rücksicht muß die Deputation auch dem in demselben §. festgesetzten Minimum des Werththeils, bis zu welchem die Versicherung gestattet werden soll, beipflichten. Den Interessenten in dieser Beziehung gar nicht einschränken, ihm mithin die Versicherung, selbst nach dem geringsten Theil des Werths seines Gebäudes, freistellen, würde ziemlich so viel heißen: als überhaupt den Beitritt zur Anstalt in seine freie Willkühr stellen. Die Gründe, die für die Allgemeinheit der Beitrittsverbindlichkeit sprechen, rechtfertigen sonach auch die Bestimmung eines Ziels, bis zu welchem nur bei der Versicherung herabgegangen werden darf; dieses um 1, 2 oder 3 Zwölftheile herabsetzen zu wollen, schien der Deputation weder zu einem wesentlichen Vortheil, noch Nachtheil führen zu können. Eine Verminderung desselben könnte höchstens im Privatinteresse der Besitzer feuerfester Gebäude liegen; allein dem Vortheile dieser scheint durch den Inhalt des 23. §. des Gesetzentwurfs auf eine weit genügende Art prospicirt zu sein. —

Nicht unerwähnt kann die Deputation hierbei lassen, daß Inhalts der sub ○ im Extract beiliegenden Petition Christian Gottfried Manns und Consorten, namentlich für die Leipziger Hausbesitzer, die Vergünstigung erbeten, den Werth ihrer Grundstücke beliebig angeben, mithin auch nach willkührlicher Höhe die Versicherungssumme stellen zu können, und zu Unterstützung des Gesuchs auf die, den Vierstädten der Oberlausitz gestattete, gleichmäßige Freiheit Bezug genommen worden ist. Einverstanden über das festzuhaltende Princip der allgemeinen Beitrittsverbindlichkeit zum vaterländischen Brandversicherungsinstitut, will die Deputation hier nur darauf aufmerksam machen, daß das Verhältnis, in dem die Vierstädte zu der oberlausitzer Versicherungs-

anstalt standen, ein ganz anderes war, als das der Stadt Leipzig zu derselben Anstalt der Erblande; der Beitritt jener, zu der lausitzer Versicherungsanstalt, war rein facultativ; er erfolgte definitiv im Jahre 1821, und da derselbe im Interesse des Landkreises lag, so war es wohl leicht erklärlich, daß den Vierstädten die schon zeither von ihnen ausgeübte Begünstigung gelassen wurde, während auch in der Oberlausitz bei allen übrigen Theilnehmern der Anstalt darauf invigilirt wird, daß Niemand unter der Hälfte des Werths versichere. — Die Stadt Leipzig befand sich dagegen von jeher, unter gleichen Verbindlichkeiten wie jede andere Stadt, in dem Verbande des allgemeinen Landesinstituts, und ihr eine Ausnahme von den Bedingungen derselben in der hier fraglichen Art und Weise zuzugestehen, dürfte sich nach den schon oben gedachten Bestimmungen des 23. §. um so weniger rechtfertigen lassen. —

Referent bezieht sich auf die in der allgemeinen Discussion vorgebrachten Bemerkungen, und äußert noch Folgendes: Im Laufe der Zeit hat sich die Sache ganz eigenthümlich dadurch gestaltet, daß dem Speculationsgeiste zu viel Spielraum in der zeitherigen Modalität der Werthangabe gelassen wurde. Daß dagegen so viel möglich bei der Entschädigung das Verhältniß des wahren Werthes berücksichtigt werden möge, hat der Deputation billig erschienen, und sich deshalb mit der Bestimmung des Sechstheils unter dem wahren Werthe einverstanden erklärt. Es ist auch dieselbe Bestimmung im Weimarischen Gesetze aufgenommen.

D. Weber: Das Land habe für einige wenige amtshauptmannschaftliche Bezirke über eine Million hergegeben. Diese Bezirke hätten sich auf Kosten des übrigen Landes bereichert. Ihre Einwohner hätten an der Stelle vieler alter haufälliger Gebäude neue aufgeführt. Dieses könne nicht so fortgehen. Nun hänge aber der glückliche Erfolg gerichtlicher Untersuchungen über Brandstiftungen und der Revisionen der Cataster nicht nur von der guten Einrichtung und zweckmäßigen Thätigkeit der untersuchenden Behörden ab, sondern auch von der Aufmerksamkeit und Willfährigkeit der Ortsobrigkeiten und der Gemeindeglieder. Die Gemeindeglieder in einem Dorfe oder in einer kleinen Stadt kennten den Werth und die Einträglichkeit der Häuser recht gut. Sie hätten auch bei Brandstiftungen oft Muthmaßungen über die Thäter. Allein sie hätten kein Interesse, zu reden. Es sei also nöthig, den Gemeinden selbst einen Antrieb zu geben, die untersuchenden Behörden gehörig zu unterstützen. Man habe auch das Recht, von den Gemeinden eine solche Unterstützung zu fordern, denn sie würden durch das Fortbestehen der Brandversicherungsanstalt erleichtert. Denn die Last für die durch Feuer Verarmten würde sonst weit mehr auf die Gemeinden fallen. Er schlage deshalb vor: es möchte der die Brandversicherungsanstalt beaufsichtigenden Behörde das Befugniß erteilt werden, die Bezirke, welche sich durch die übergroße Anzahl der Brände in jedem Jahre so nachtheilig ausgezeichnet haben, in der Höhe der Versicherung bei der Landesanstalt und bei Privatanstalten zu beschränken, wenn die Häufigkeit der Brände in denselben fort dauern sollte.

Dieser Antrag erhält jedoch nicht die ausreichende Unterstützung und es äußert hierauf

D. Hermann: Ob denn nun nach Publication des neuen